

FDP-Fraktion Isselburg | Stromberg 2 | 46419 Isselburg

Stadt Isselburg
Der Bürgermeister
Minervastraße 12
46419 Isselburg

Freie Demokratische Partei
Fraktion im Rat der Stadt Isselburg

Kevin Schneider
Vorsitzender der Fraktion
im Rat der Stadt Isselburg

Isselburg, 24. November 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport, Kultur und Soziales vom 23. November 2022 wurde dem Rat der Stadt Isselburg zur Beschlussfassung empfohlen, Zuschüsse an die Tafel Bocholt e.V. zu gewähren und dem Antragsteller Gesund und Fit Isselburg e.V. mit weitergehenden Forderungen nach konkreten Belegen zunächst keinen Zuschuss zu gewähren. In der dazugehörigen Sitzungsvorlage (Drs. 203/2022) heißt es, der Rat habe in seiner Sitzung vom 14. September 2022 die Gewährung von Energiekostenzuschüssen auf Drucksache 111/2022 beschlossen.

Nach Durchsicht der Tagesordnung und der Protokollunterlagen der Ratssitzung vom 14. September 2022 muss ich leider feststellen, dass der in der Drucksache 203/2022 genannte Beschluss nie gefasst wurde. Es besteht lediglich ein unerledigter Beschlussvorschlag des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport, Kultur und Soziales vom 7. September 2022 auf Drucksache 111/2022, welcher noch nicht vom Rat beschlossen wurde. Gleichwohl haben sich Vereine und Institutionen – vermutlich aufgrund der medialen Berichterstattung – auf das Programm hin beworben. Sofern ein Aufruf durch die Stadtverwaltung erfolgt ist, ohne dass ein Ratsbeschluss vorlag, bitte ich Sie, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen sind die Grundsätze der Vergabe von Fördermitteln und Subventionen, die der Gesetzgeber und vor allem die Rechtsprechung aufgestellt haben, einzuhalten. Die Vergabe von Zuschüssen bedarf daher sowohl materiell-rechtlich als auch haushaltsrechtlich einer Grundlage. Beides liegt nicht vor.

1. Eine Haushaltsposition für die Bewältigung der kriegsbedingten Energiepreissteigerungen ist nicht vorhanden. Lediglich für den Ausgleich von Corona-Schäden hat der Rat der Stadt Isselburg einen Beschluss über die Einstellung von Haushaltsmitteln über 25.000 Euro gefasst. Eine verwaltungsseitige Änderung des Haushaltsansatzes ist rechtswidrig, da ein dem widersprechender Ratsbeschluss vorliegt. Nur der Rat selbst kann den Wortlaut seiner Beschlüsse ändern. Dass die Landesregierung den Kommunen im Rahmen der Isolierung von krisenbedingten

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Isselburg
Stromberg 2
46419 Isselburg

fraktion@fdp-isselburg.de
T. 0173 172 5708

www.fdp-isselburg.de
facebook.com/FDPIsselburg

Mehraufwendungen ermöglicht, nun zusätzlich auch kriegsbedingte Mehraufwendungen zu isolieren, führt nicht dazu, dass Haushaltsansätze zur Bewältigung einer Gesundheitskrise künftig auch zur Bewältigung von Kriegsfolgen eingesetzt werden können. Zudem hat der Landesgesetzgeber die Isolierungsmöglichkeiten auch in einem förmlichen Verfahren zur Änderung von Rechtsverordnungen geändert und nicht bloß durch eine einfache Änderung der Auslegungspraxis. Auch dies zeigt: Eine schlichte Änderung der Auslegungspraxis ist auch für die Stadtverwaltung Isselburg nicht statthaft.

2. Es liegt auch keine materiell-rechtliche Grundlage vor. Der Beschlussvorschlag des Fachausschusses entfaltet keine Bindungswirkung. Gemäß § 41 Abs. 1 lit. t GO-NRW ist ausschließlich der Rat für die Einführung neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, zuständig. Der Rat der Stadt Isselburg hat aber ausweislich der Protokollunterlagen noch nie über die Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit der Energiekrise entschieden. Erst wenn die materiell-rechtliche Grundlage geschaffen wurde, kann ein Antragsverfahren als gestartet angesehen werden, da einerseits der Rat noch andere Kriterien als der Ausschuss hätte festlegen können und andererseits potenzielle Antragsteller, die auf einen Ratsbeschluss gewartet haben, verfahrensrechtlich benachteiligt werden, obwohl eine wesentliche Gleichheit der Umstände vorliegt.

Darüber hinaus ist fraglich und bitten wir umgehend um Prüfung, inwieweit eine Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 I GG vorliegt:

Die Antragsteller Bocholter Tafel e.V. und Gesund und Fit Isselburg e.V. haben jeweils einen Antrag auf Zuschüsse zu Energiekosten gestellt. Die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Stromkosten sind vom Umfang identisch. Auch bei den Verbrauchsinformationen zum Heizen haben beide Vereine Informationen eingereicht, wobei die Informationen des Antragstellers Bocholter Tafel e.V. weniger detailliert waren, da lediglich eine gelieferte, nicht aber eine verbrauchte Menge kenntlich gemacht wurde. Gleichwohl hat der Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur und Soziales dem Verein Bocholter Tafel e.V. in seinem Beschlussvorschlag an den Rat einen Zuschuss zubilligen wollen, während dem Verein Gesund und Fit Isselburg e.V. unter gleichen Umständen weitergehende Informationspflichten im Rahmen der Antragstellung auferlegt wurden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln und verpflichtet die Grundrechtsadressaten, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Verschiedenheit und Eigenart ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 103, 310).

Die Anträge mit vergleichbaren Informationen unterschiedlich zu behandeln und im Ergebnis unterschiedliche Entscheidungen zu treffen, fällt darunter. Auch Vereine sind unter wesentlich gleichen Umständen gleich zu behandeln. Da keine weitergehenden Kriterien erlassen wurden, war ein Antrag beider Vereine statthaft und beide legten die geforderten Informationen vor. Unterschiedliche Entscheidungen zu treffen, könnte den Gleichheitssatz verletzen.

Da eine Rechtsverletzung möglich erscheint, könnten der Stadt Isselburg dadurch Schäden entstehen. Dies ist möglichst vor einer Entscheidung des Rates zu überprüfen. Daher bitten wir dringend um rechtliche Einschätzung zum oben aufgeworfenen Sachverhalt bis zum 5. Dezember 2022. Bitte beantworten Sie zudem folgende Fragen, die in dem Zusammenhang zusätzlich aufgekomen sind:

1. Entsteht eine persönliche Haftung von Ratsmitgliedern, soweit etwa über eine namentliche Abstimmung ein Ratsbeschluss gefasst wurde und ein Beschluss zu Schäden für die Stadt Isselburg führt, auf deren Möglichkeit vorher ausdrücklich hingewiesen wurde?
2. Hält es die Stadtverwaltung für entbehrlich, im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Kassen wie im vorliegenden Fall eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift vorzulegen, um eine ermessensfehlerfreie Entscheidung sicherzustellen?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kunze', written in a cursive style.